

Das Amt des Kronhüters in Staatsrecht und Geschichte Ungarns

Das Amt des Kronhüters (*conservator Coronae, Koronaör*) ist eine ganz eigenartige Institution des historischen ungarischen Staatsrechts. Sie soll hier in ihren besonderen verfassungsrechtlichen Grundlagen und in ihrer geschichtlichen Entwicklung untersucht und mit einigen konkreten Beispielen ihres Funktionierens auch im neueren politischen Leben der ungarischen Nation beleuchtet werden.

Das erste Gesetz über die Kronhut (*a korona örizete*) stammt aus dem Jahre 1464, das letzte aus dem Jahre 1928. Die mit dem Zusammenbruch von 1944 endende Zeitspanne von 480 Jahren zeugt von einer äußerst wechselvollen, oft unlogischen geschichtlichen Entwicklung, von einer durch Zufälle beeinflussten gesetzgeberischen Tätigkeit und einer manchmal widerspruchsvollen Ausübung dieses Amtes.

Vorgeschichte und erste Entwicklungsperiode von 1464 bis 1606–1608

Seit der Krönung des heiligen STEPHAN (1001), des ersten christlichen ungarischen Königs, bestand eine Art Kronhut, die im Auftrag und auf Befehl des Herrschers ausgeübt wurde. Die Krone war ja damals sozusagen das persönliche Eigentum des Königs und wurde wahrscheinlich vom Kanonikus der vom heiligen STEPHAN gegründeten Domkirche von Stuhlweißenburg (Székesfehérvár) unter Aufsicht des dortigen Dompropstes aufbewahrt¹.

Als das Herrscherhaus ARPAD im Mannesstamme erlosch (1301), versuchten während der nachfolgenden Wirren die verschiedenen Thronprätendenten in den Besitz der Krone zu gelangen.

KARL ROBERT VON ANJOU der 1308 zum König gewählt wurde, ließ sich zunächst im darauffolgenden Jahr 1309 mit einer aus diesem Anlasse verfertigten neuen Krone krönen, da die Heilige Stephanskrone sich noch in den Händen von LADISLAUS APOR, des mächtigen Woiwoden von Siebenbürgen befand; als ihm endlich 1317 die Stephanskrone übergeben wurde, ließ er sich mit dieser nochmals krönen, wie es in seinem Königsdiplom heißt: „*ut opinioni tamen gentis hungaricae satisfaceret et ut scandalum de medio vulgi tolleretur*“². Daraus geht deutlich hervor, daß schon damals die öffentliche Meinung des Landes die Krönung des Königs mit der Stephanskrone forderte und die Krönung mit einer anderen Krone als ein *scandalum* betrachtete.

Während dieser Zeit wurde die Krone mit den Krönungsinsignien weiterhin in Stuhlweißenburg aufbewahrt, bis König LUDWIG VON ANJOU (1342–1382) im Jahre 1349 den Kanonikus des Domes von Stuhlweißenburg wegen Untreue seines Amtes entthob. Wahrscheinlich schickte er dann die Krone auf die Burg Visegrad, seine Residenz³.

Unter König SIGISMUND (1387–1437) befand sich die Stephanskrone auf königlichem Befehl in der Ofener Burg unter Obhut des Reichspalatinus NIKOLAUS GARA⁴.

¹ IPOLYI S. 83.

² FEJÉR S. 62–69.

³ RÁTVAY Folge 2, S. 366–367.

⁴ Schreiben des Königs SIGISMUND im Jahre 1434 an den Reichspalatin; zitiert von RÁTVAY Folge 2, S. 367–369.

In den Gesetzen der Könige LADISLAUS I. (1440—1444) und MATHIAS CORVINUS (1458—1490) wird wiederum die königliche Burg Visegrad als der übliche Aufbewahrungsort der Krone erwähnt. Aus allen Quellenberichten des 14. und der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts geht klar hervor, daß der König aus eigener Machtvollkommenheit über den Hort der Krone verfügte und die Stände noch kein Mitspracherecht hatten.

Die Änderung der öffentlichen Meinung über den Schutz der Krone und die Krönung zeichnet sich zum ersten Male ab in der anlässlich der Wahl von König LADISLAUS I. im Jahre 1440 gemachten ständischen Erklärung. Die Stephanskrone befand sich damals im Ausland, u. zw. im Besitz des römischen Kaisers FRIEDRICH III., nachdem sie im Auftrag der Königinwitwe (Witwe des Königs ALBRECHT [1437—1439]) durch die Hofdame HELENE KOTTANER entwendet und ins Ausland gebracht worden war. Als LADISLAUS I. mit einer Ersatzkrone, die das Haupt des Reliquiars des heiligen STEPHAN schmückte, gekrönt werden sollte, erklärten die Stände, daß sie alles unternehmen würden, um wieder in den Besitz der Stephanskrone zu gelangen; sie stellten jedoch anschließend klar, daß, solange dies unerreichbar bliebe, die erwähnte Ersatzkrone kraft des Nationalwillens dieselbe Bedeutung habe wie die Heilige Krone selbst: „*Considerantes etiam potissime quod semper regum coronatio a voluntate regnicolarum dependet, ac efficacia et virtus coronae in ipsorum approbatione consistit . . .*“⁵.

Trotz dieser Erklärung der Stände hing die öffentliche Meinung des Landes weiterhin von der mystischen Kraft der Stephanskrone ab. Deshalb war König MATHIAS CORVINUS mit allen Mitteln bestrebt, die Heilige Krone von Kaiser FRIEDRICH III. zurückzugewinnen. Dies gelang ihm endlich im Jahre 1463, nachdem er schon mehr als fünf Jahre, ohne gekrönt zu sein, regiert hatte. Er, der Emporkömmling, wollte sich nicht mit einer Ersatzkrone krönen lassen, weil er wohl wußte, was die Krönung mit der Heiligen Krone für die Nation bedeutete.

Die Entwendung der Stephanskrone durch die Hofdame HELENE KOTTANER, die Verpfändung derselben durch die Königswitwe an Kaiser FRIEDRICH III., das schwere Lösegeld, das König MATHIAS CORVINUS für die Rückerstattung derselben dem Kaiser zahlen mußte, überzeugten König und Nation von der Notwendigkeit, zum Schutz und rechtmäßigen Hort der Krone Maßnahmen zu ergreifen; so kam es zum Gesetzesartikel (G. A.) II vom Jahre 1464 über die Kronhut. Er enthielt nur grundsätzliche Bestimmungen, welche die Hut und Sicherstellung der Krone am gewohnten Ort und durch entsprechende Personen als eine gemeinsame Pflicht des Königs, der kirchlichen und weltlichen Würdenträger und des gesamten Adels erklärt: „*Nos ergo, volumus et debemus de pari consensu et voluntate dominorum praelatorum et baronum et regni nostri nobilium, hoc in loco providere: circa debitam custodiam et conservationem ipsius coronae sacrae, locum alias consultum et personas ad id idoneas*“⁶.

Nach dem Tode des MATHIAS CORVINUS wählten die Stände LADISLAUS aus dem polnisch-litauischen Hause der Jagellonen zum König von Ungarn (LADISLAUS II. 1491

⁵ Text der Urkunde zitiert bei KOVACHICH S. 235. Auch bei TIMON S. 536.

⁶ Der vollständige Text des erwähnten Gesetzes und der nachfolgenden Gesetze sind im Corpus Juris Hungarici zu finden: Márkus Dezső: Magyar Törvénytár, Milleniumi Emlékiadás. Von 1867 an findet man die ungarischen Gesetze auch in der amtlichen Gesetzessammlung (Országos Törvénytár).

bis 1516). In jener Periode des traurigen politischen und militärischen Tiefstandes gelang es den Ständen, die königlichen Rechte weiter einzuengen.

Während der G. A. II vom Jahre 1464 die Kronhut für eine gemeinsame Pflicht des Königs, der Würdenträger und des Adels erklärt hatte, setzte der G. A. III vom Jahre 1492 ausdrücklich fest, daß der König unter keinen Umständen die Krone der Verfügungsgewalt der kirchlichen und weltlichen Würdenträger entziehen dürfe. Die Kronhut wurde infolgedessen, unter Ausschluß des Königs und des adeligen Volkes, den betreffenden Würdenträgern bzw. den aus ihrer Mitte auserkorenen Kronhütern überantwortet.

Der in Ungarn äußerst zahlreiche kleine Adel war über diesen Schachzug der Magnaten entrüstet und richtete anläßlich des Reichstages, der 1497 auf dem Rákos-Feld stattfand, heftige Angriffe gegen die Kronhüter EMERICH ZÁPOLYA, den Reichspalatin, und THOMAS BAKÓCZ, den Bischof von Erlau (Eger) und Königlichen Kanzler⁷. Der Kleinadel forderte, daß der König die Obhut der Heiligen Krone den erwähnten Würdenträgern entziehen und die ständige Bewachung derselben vier durch das gesamte adelige Volk zu wählenden weltlichen Kronhütern anvertrauen sollte.

Der niedere Adel konnte zunächst mit dieser seiner Forderung nicht durchdringen und erreichte im G. A. XXV vom Jahre 1498 nur soviel, daß zukünftig die Heilige Krone nicht durch geistliche sondern ausschließlich durch weltliche Würdenträger gehütet werden sollte. Es dauerte noch zwei Jahre, bis die Kronhut entsprechend dem Geiste und der Zielsetzung des bereits erwähnten Corvinischen Gesetzes (G. A. II vom Jahre 1464) im G. A. XXIII vom Jahre 1500 neu geregelt wurde. . . Dieses Gesetz bestimmte, daß die Obhut der Heiligen Krone nicht mehr als zwei treuen weltlichen Personen anvertraut wird, die gemeinsam durch den König, die kirchlichen und weltlichen Herren sowie die übrigen Landesbewohner zu wählen sind: *„Ad conservationem Sacrae Coronae Regni, dum necessarium opportunumque fuerit: semper de dominis saecularibus duo fideles et nec plures per Regiam Majestatem ac universos dominos praelatos, barones ceterosque regnicolas eligentur . . .“*.

Während dieser Zeit wurde die Krone weiterhin in der Burg von Visegrad aufbewahrt, und der Burgvogt mußte sich schriftlich gegenüber den Kronhütern zur sorgfältigsten Obhut der Krone verpflichten⁸.

Während der Wirrnisse, die der schicksalschweren Niederlage von Mohács (1526) folgten, befand sich die Krone anfänglich in den Händen des zum König gewählten Habsburgers FERDINAND, später in der Gewalt des Gegenkönigs JOHANN ZÁPOLYA: für eine ganz kurze Zeit bemächtigte sich ihrer der türkische Sultan, der sie jedoch seinem Günstling JOHANN ZÁPOLYA zurückgab. Über Kronhut und Kronhüter sprach bald niemand mehr — ein Zeichen, wie tief das dreigeteilte Land gesunken war. Als dann die Krone nach 1550 endgültig in die Hände der Habsburger kam, wurde sie zunächst nach Wien und dann zu Anfang des 17. Jahrhunderts durch König und Kaiser RUDOLF nach Prag verbracht.

Für den Zeitraum von 1526 bis 1606 hören wir fast nichts über das Amt der Kronhüter. Das Amt selbst geriet fast in Vergessenheit. Während der bitteren Machtkämpfe bezichtigten sich die sich gegenüberstehenden Parteien neben anderer Verbrechen

⁷ RÁTVAY Folge 2, S. 378—379.

⁸ PETRUS DE REVA/PETER RÉVAY/ S. 458. Teilweise auch zitiert bei RÁTVAY Folge 2, S. 380.

auch der unrechtmäßigen Aneignung der Krone. Erst nach dem Friedensschluß mit dem Fürsten STEFAN BOCSKAI von Siebenbürgen (Wien 1606), der Abdankung König RUDOLFS 1608, und der im gleichen Jahre vom ungarischen Reichstag unter dem neuen König MATTHIAS II. gewährten Glaubensfreiheit erlangte das Amt der Kronhüter wieder größere Bedeutung.

Zum besseren Verständnis der damals und früher um die Wende des 16. Jahrhunderts bezüglich der Kronhut getroffenen gesetzgeberischen Maßnahmen bedarf es zunächst einer knappen Schilderung des staatsrechtlichen, durch die *Corona Regni* und die Krönung bedingten Verhältnisses zwischen König und Nation, wie es sich seit der Mitte des 15. Jahrhunderts entwickelt hat.

Wie bereits erwähnt, hebt die Erklärung der Stände vom Jahre 1440 die durch die Krönung stattfindende Übertragung der königlichen Gewalt auf den König hervor; dieser Gedanke wurde dann von dem berühmten ungarischen Juristen STEFAN VERBÖCZI in seinem *Opus Tripartium Iuris Consuetudinarii Regni Hungariae* (Erste Ausgabe: Wien 1516), als ein wichtiger Bestandteil seiner Lehre von der Heiligen Krone übernommen. Danach verkörpert die Heilige Krone die höchste Staatsgewalt, deren wesentliche Teile durch die Mitglieder der Nation, durch Königswahl und darauffolgende Krönung auf den gekrönten König übertragen werden. Dementsprechend besitzt nur der durch die Heilige Krone gekrönte König die Machtvollkommenheit eines wirklichen Herrschers: nur er kann Bischöfe ernennen, Adelsprivilegien verleihen, Gesetze sanktionieren etc. Diese Auffassung der besonderen königlichen Gewalt des durch die Heilige Stephanskrone gekrönten Königs entsprach weitgehend dem Rechtsempfinden der Nation am Ende des 15. Jahrhunderts. Es ist strittig, wie weit in die Vergangenheit zurück sich VERBÖCZIS Lehre von der Heiligen Krone verfolgen läßt. Auch ist für die vorliegende Untersuchung belanglos, inwieweit die ungarische Auffassung der *Corona Regni* in ihrer Entstehung gemeinsame Züge mit der polnischen oder böhmischen Idee der Krone aufweist⁹. Was für unseren Gegenstand als äußerst wichtig erscheint, ist die Tatsache, daß VERBÖCZIS Lehre von der Heiligen Krone, — mit ihrem charakteristischen Zug der Übertragung der vollen königlichen Gewalt durch die Nation auf den König infolge seiner Krönung mit der Stephanskrone — bis zum Untergang des historischen Ungarn 1944–45 ununterbrochen ein lebendiger und in der politischen Praxis wirkender staatsrechtlicher Gedanke blieb.

Absolutismus und Aufklärung (1608–1790)

Es ist klar, daß eine derartige nationalpolitische und öffentlich-rechtliche Überzeugung eine entsprechend sorgfältige Obhut der Stephanskrone bedingte. Und trotzdem war dieses eigenartige Rechtsempfinden während der Wirren und Bürgerkriege des 16. Jahrhunderts dem Erlöschen nahe, bis es, allen Widerwärtigkeiten zum Trotz, im Wiener Frieden (1606) wieder zum siegreichen Durchbruch kam. Ergebnisse des Wiener Friedens waren die darauffolgenden wichtigen Gesetze des Jahres 1608 betreffend die Kronhut.

G. A. IV vom Jahre 1608 (*ante coronationem*) verfügt die unverzügliche Zurück-

⁹ HELLMANN S. 556. Siehe auch ECKHART Alkotmány, S. 114–120.

sendung der Krone nach Ungarn in die damalige Hauptstadt Preßburg und die Überantwortung derselben an die nach der Krönung zu wählenden Kronhüter. Zu Kronhütern wurden gewählt: PETER RÉVAY (PETRUS DE REWA), ein Protestant, Obergespan des Turóczer Komitats und STEFAN PÁLFFY, ein Katholik, Obergespan des Preßburger Komitats. G. A. XVI vom Jahre 1608 (*post coronationem*) bestimmt, daß ihnen ein Turm der Preßburger Burg mit einer Kronwache als Aufbewahrungsort der Stephanskrone zur Verfügung gestellt wurde.

PETER RÉVAY wurde einer der bedeutendsten Inhaber dieses Amtes in der ungarischen Geschichte. Während des Krieges zwischen König FERDINAND II. und dem Fürsten GABRIEL BETHLEN von Siebenbürgen verteidigte er opferbereit mit den unter seinem Befehl stehenden Wächtern die Stephanskrone, verließ sie nie in der Stunde der Gefahr und war bemüht, immer im Sinne des von ihm abgelegten feierlichen Eides zu handeln. Den Text seines Kronhütereides kennen wir aus seinen hinterlassenen Schriften¹⁰. Der endgültige verbindliche Text des Kronhütereides wurde freilich erst im G. A. XXXVIII vom Jahre 1715 staatsrechtlich festgesetzt (*iuramentum decretale*).

Die eigenartige Mentalität und Rechtsauffassung der Ungarn im Hinblick auf die praktisch-politische Rolle der Stephanskrone wurde von PETRUS DE REWA in seinem Werk: *Sacra Corona Degni Hungariae Commentarium* an einem aufschlußreichen Beispiel dem Leser nahegebracht¹¹:

Der reformierte Fürst von Siebenbürgen GABRIEL BETHLEN, der einige Zeit die Krone in seiner Gewalt hatte und auch ein von dem Reichstag gewählter König (*rex electus*) war, (der König aus dem Hause Habsburg wurde bereits vor dieser seiner Wahl gekrönt), weigerte sich, sich krönen zu lassen, da nach dem ungarischen Rechtsempfinden von zwei sich bekämpfenden Anwärtern nur einer mit der Heiligen Stephanskrone gekrönt werden konnte; wenn eine doppelte Krönung trotzdem vorkam, bedeutete dies eine arge Verletzung des Rechtsbrauches. PETRUS DE REWA erzählt uns, wie der reformierte Hofpfarrer PETER ALVINCZI dem Fürsten GABRIEL BETHLEN vorschlug, sich durch ihn krönen zu lassen. Der Fürst, selbst ein Kalviner, antwortete bissig: „Du bist ja doch nicht der Erzbischof von Gran, der allein das Recht hat, die ungarischen Könige zu krönen“. „Du ernennst mich zum Erzbischof von Gran, und das Hindernis ist überwunden;“ — antwortete der schlaue Hofpfarrer. Entschieden erwiderte ihm Bethlen: „Nur ein gekrönter König hat das Recht, Bischöfe zu ernennen und die Zahl der gekrönten Häupter habe ich bisher nicht vermehrt.“

Im Krönungsdiplom von König FERDINAND II. (G. A. II vom Jahre 1622) wird die Verpflichtung des zu krönenden Herrschers, die Krone in der Burg von Preßburg durch Kronhüter beider Konfessionen (gemeint sind Katholiken und Protestanten) hüten zu lassen, das erstmal gesetzlich verankert. G. A. IV vom Jahre 1622 enthält dann wichtige Bestimmungen über die Entlastung der Witwe des großen Kronhüters PETRUS DE REWA, nach der ordnungsmäßigen Übergabe der Krone und der dazu gehörenden Kleinodien. Seit der Annahme dieses Gesetzes wurde es bindender Rechts-

¹⁰ SZILÁGYI S. 95. Aufgrund des reichen Materials im Familienarchiv des Baron Simon Révay in Stavniczka; mit Texten der Originaldokumente im Anhang.

¹¹ PETRUS DE REWA De Sacra Coronae Regni Hungariae Commentarius (erste Ausgabe Augsburg 1613) Dritte ergänzte und verbesserte Ausgabe in: SCHWANDTNER S. 479; zitiert auch bei RÁTVAY Folge 1, S. 195.

brauch, einerseits die Erben eines verstorbenen Kronhüters entsprechend zu entlasten, andererseits in demselben Gesetz die Wahl des neuen hohen Würdenträgers zu inartikulieren. G. A. IV vom Jahre 1622 ist auch deswegen von Interesse, weil er die Kopfstärke der Kronwache auf einhundert festsetzte und außerdem den Herrscher verpflichtete, die Hälfte dieser Zahl aus deutschem Fußvolk zur Verfügung und unter die Befehlsgewalt der Kronhüter zu stellen¹² — ein eigenartiges Kuriosum der ungarischen Verfassungsgeschichte.

Es wäre noch zu erwähnen, daß der durch dieses Gesetz gewählte bzw. inartikulierte PAUL APPONYI gemäß dem bisherigen Rechtsbrauch aus den vom Reichstag vorgeschlagenen vier Personen, vom König erkoren wurde. Dieser *usus legalis* wurde dann durch G. A. XXV vom Jahre 1628 in dem Sinne geändert, daß von nun an der König vier Personen vorschlug, aus denen dann zwei Kronhüter durch die Stände gewählt wurden. Später setzte sich der allgemeine Brauch durch, daß der König immer vier Personen für die Wahl je eines Kronhüters vorschlagen mußte. Schließlich bestimmte G. A. X vom Jahre 1687, daß die beiden Kronhüter einen Sitz in der Magnatentafel haben sollen mit Rangordnung nach den großen Bannerträgern und dem Grafen von Preßburg (3: „*post quos capesset locum comes Posoniensis ac duo Sacrae Coronae custodes*“).

So erreichte das *Officium Conservatorum Sacrae Coronae* im 17. Jahrhundert einen hohen Grad von Ansehen und politischen Einfluß, der noch durch die richterliche und Disziplinargewalt der Kronhüter über die Kronwache und durch ihre verwaltungsrechtliche Funktion bei der Eintreibung der sogenannten Kronsteuer beträchtlich verstärkt wurde¹³. Diese Kronsteuer war eine Zwecksteuer, aus deren Erlös die Gehälter der beiden Kronhüter, der Sold der Kronwache und die Baukosten des Reichstagsgebäudes in Preßburg gedeckt werden sollten. Bis 1649 wurde diese Steuer tatsächlich von den Kronhütern eingetrieben bzw. einkassiert. Nach 1649 mußte die Steuer im Sinne des G. A. XCVI vom Jahre 1649 an die Königliche Kammer einbezahlt werden.

Es ist bemerkenswert, daß auch der grundsätzlich steuerfreie Adel verpflichtet war, diese Steuer aus eigenen Mitteln aufzubringen¹⁴.

Die Kronsteuer blieb ein verfassungsrechtliches Experiment, dem wegen Zahlungsunfähigkeit, aber auch wegen Zahlungsunwilligkeit der Besteuerten nur geringer Erfolg beschieden war. Der Steuererlös reichte oft kaum aus zur Bezahlung des Soldes der Kronwache, geschweige denn zur Deckung der Gehälter der Kronhüter. Eine Besserung trat erst ein, als mit der Aufstellung eines stehenden Heeres (G. A. VIII vom Jahre 1715) die Kronwache in dieselbe eingegliedert wurde. Sie blieb aber unter der Befehlsgewalt der Kronhüter. Außerdem verfügte G. A. XXXVIII vom Jahre 1715, — wahrscheinlich zur Sicherung ihrer Gehälter — daß die Kronhüter nach ihrer Wahl

¹² § 3 des G. A. IV. v. J. 1622: „*Pari etiam numero iuxta priorem consuetudinem Germani pedites per Suam Majestatem Caesaream adhibeantur, qui a conservatoribus Coronae et castellanis habeant dependentiam . . .*“ Siehe auch G. A. XXVI. v. J. 1625.

¹³ „*Subsidium pro Stipendio conservatorum Coronae*“ oder: „*contributio pro conservatoribus et custodibus regni coronae.*“ G. A. XXVIII v. J. 1625 und G. A. XCVI v. J. 1649.

¹⁴ „*singulis portis singulum florenum Hungaricum ex proprio dominorum terrestrium burso . . . exigendum et manibus alterius conservatoris coronae . . . assignandum esse statuunt.*“: G. A. XXVIII. v. J. 1625.

durch die Königliche Kammer installiert werden sollen¹⁵. Der Königliche Fiskus übernahm also die Verpflichtung zur Auszahlung der Kronhütergehälter. Damit kam, nach langsamem Absterben, die Kronsteuer in Wegfall.

G. A. XXXVIII vom Jahre 1715 kann auch als ein Neubeginn in der Entwicklung der Kronhut betrachtet werden. Während der vom Fürsten FRANZ RÁKÓCZI geführten Erhebung (1700–1711) wanderte die Krone von Preßburg wieder einmal ins Ausland „wegen drohender Gefahr“ und wurde vom König in seiner Wiener Schatzkammer untergebracht. Nachdem der Friede von Sathmar (1711) die Aussöhnung der ungarischen Stände mit dem Herrscher gebracht hatte, übergab der neue König KARL III. (als römisch-deutscher Kaiser KARL VI.) wieder feierlich die Stephanskronen den Kronhütern. Im G. A. XXXVIII vom Jahre 1715 wurde dann die Praxis der Entfernung der Krone aus Preßburg im Falle einer Gefahr nachträglich sanktioniert, jedoch unter der Bedingung, daß die Krone selbst während einer drohenden Gefahr und in einer Notlage nur mit vorherigem Einverständnis des Reichspalatins aus ihrer gesetzmäßigen Obhut in Preßburg entfernt werden dürfe¹⁶.

*

Die einzigartige Institution des Kronhüteramtes, die in den ungarischen Gesetzen so häufig erwähnt wird, ist nur verständlich aus der im nationalen Rechtsempfinden der Ungarn tiefverwurzelten Lehre von der Heiligen Krone. Was war nun im Sinne des alten ungarischen Staatsrechtes die rechtliche Natur dieses Amtes?

Zweifelsohne war es kein gewöhnliches Staatsamt, das durch königliche Ernennung erlangt werden konnte (wie z. B. Präsident der Hofkammer oder Obergespan). Sicher war es auch kein reines Wahlamt, das durch eine einfache Wahl (wie z. B. die Komitatsämter) besetzt werden konnte. Das Amt, das der Kronhüter durch einen als Gesetz inartikulierten Beschluß des Reichstages erlangte und dessen Befugnisse und Pflichten ausschließlich durch Gesetze geregelt waren, war ein Amt besonderer Rechtsnatur (so wie das Amt des Reichspalatins ein Amt *sui generis* war). Der Kronhüter stand nicht unter der üblichen Amtsgewalt (Befehl und Weisungsgewalt) des Königs, sondern einzig und allein unter der gesetzgebenden Gewalt der Heiligen Krone, die König und Reichstag gemeinsam ausübten. In diesem Sinne sagt RÁTVAY, daß man das Kronhüteramt verfassungsrechtlich als ein *officium Sacrae Coronae* betrachten kann¹⁷. Es kann nicht geleugnet werden, daß es sich im 17. Jahrhundert um ein äußerst wichtiges, hohes, unabhängiges Amt handelte, das es dem berühmten Kronhüter

¹⁵ Die letzte Spur über die Auszahlung von Gehältern der Kronhüter finden wir im Jahre 1781. Siehe in: MARCZALI Band 1. S. 441. Als Gehalt beider Kronhüter wurden in dieser Tabelle 3000 Gulden aufgenommen. Das Kronhüteramt wurde vom Ende des 18. Jahrhunderts an durch „usus legalis“, der sich als Gewohnheitsrecht dann durchsetzte, — ehrenamtlich.

¹⁶ Der diesbezügliche Originaltext des G. A. XXXVIII vom Jahre 1715 lautet wie folgt: „Sacram Coronam cum suis accessoribus in Regno Hungariae loco legaliter destinato Poseniensi observandum, eamque non alio — quam ingruentis periculi aut necessitatis casu — cum praescito Domini Palatini — abinde transferendam annuente sua Majestate, — decretum est.“ Diese Regelung blieb gültiges Recht und beeinflusste selbst die Bestimmungen des G. A. XXV vom Jahre 1928 über die Kronhut . . . Siehe darüber unten S. 18–19).

¹⁷ RÁTVAY Folge 3, S. 547–548.

PETRUS DE REWA ermöglichte, sich auf die ihm unterstellte Kronwache stützend, zwischen dem König und dem mit diesem im Kriege stehenden Fürsten GABRIEL BETHLEN von Siebenbürgen zielstrebig und geschickt den Schutz der Heiligen Krone wahrzunehmen.

Das hohe Ansehen und die Bedeutung dieses Amtes zeigen sich auch in der Bildung und späteren Festigung seiner Inkompatibilitätsgrundsätze, deren erster bereits aus der Regierungszeit von König LADISLAUS II. (1491–1516) stammt.

Das Kronhüteramt wurde tatsächlich schon 1498 als unvereinbar mit kirchlichen Ämtern sowie später zu Anfang des 18. Jahrhunderts als unvereinbar mit dem Reichspalatinat erklärt. Die übrigen hohen Bannerträger (*index curiae, tavernicus etc.*) wurden teils durch Rechtsbrauch und per analogiam von der Kronhut ausgeschlossen¹⁸.

Was den Zusammenhang der Konfessionsfrage mit dem Kronhüteramt anbelangt, so bildete die Zugehörigkeit zu protestantischen Kirchen nie einen Inkompatibilitätsgrund. Im Gegenteil seit 1608 besaßen — im Sinne des gesetzlich inartikulierten Wiener Friedens von 1606 — auch protestantische Herren die Fähigkeit, Kronhüter zu werden. Laut einem Artikel jenes Friedensvertrages sollte einer der beiden Kronhüter Protestant sein. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts waren die protestantischen Stände in großer Mehrheit und konnten so diese ihre Forderungen im Friedensvertrag durchsetzen.

Der Erfolg der Gegenreformation bewirkte eine Schwächung der protestantischen Position in Ungarn, so daß im 17. Jahrhundert selten protestantische Kronhüter gewählt wurden. Im 18. Jahrhundert wurden bis 1790 überhaupt keine Protestanten zu Kronhütern gewählt. Die protestantischen Stände nahmen dies stillschweigend hin, vergaßen jedoch nicht ihre ursprüngliche grundsätzliche Forderung nach Gleichberechtigung auch im Kronhüteramte.

Vom Josephinismus zum Ausgleich (1790–1867)

Nach der absolutistischen Herrschaft von Kaiser JOSEF II. (1780–1790), der sich unter willkürlicher Verletzung der ungarischen Verfassung nicht zum apostolischen König von Ungarn krönen ließ und den Kronhütern befahl, die Heilige Krone in die Wiener Schatzkammer zu verbringen (1783), entflammte das ungarische Nationalgefühl und forderte im Rahmen der Wiederherstellung der Gesetzmäßigkeit auch die Gleichberechtigung der Protestanten. Der neue Kaiser und König LEOPOLD II. (1790–

¹⁸ G. A. XXV v. J. 1498 bezieht sich auf den Ausschluß geistlicher Würdenträger: z. B. Erzbischöfe, Bischöfe . . . G. A. XXXVIII v. J. 1715 bezieht sich auf die Inkompatibilität mit dem Reichspalatinat. G. A. IV. v. J. 1769 schließt den Haupt-Hofstallmeister vom Kronhüteramt aus. Es gibt noch andere Beispiele für den Ausschluß von Bannerträgern, die immer in Einzelfällen ausgeschlossen wurden, eine generelle Regelung gab es nie. Die gesetzlich geregelten Einzelfälle trugen selbstverständlich das ihrige dazu bei, um den Ausschluß aller hohen Bannerträger, als gültiges Gewohnheitsrecht, bis Ende des 18. Jahrhunderts durchzusetzen. Siehe auch den wechselnden und widersprüchlichen Rechtsbrauch bezüglich der Inkompatibilität des Präsidenten der Hofkammer. Dazu: RÁTVAY Folge 5, S. 188–189.

1792) gab den ungarischen Wünschen Gehör, und so kam es zu den wichtigen, die Kronhut betreffenden Gesetze vom Jahre 1790.

G. A. II vom Jahre 1790 über die Inartikulierung des Krönungsdiploms erklärt feierlich, daß die Kronhüter *sine discrimine religionis* gewählt werden müssen. G. A. VI vom Jahre 1790 bestimmt, daß die Krone in der Burg zu Ofen (Buda) gehütet und ohne die Zustimmung der auf dem Reichstag versammelten Stände nicht nach einem anderen Ort gebracht werden darf, mit der Ausnahme der im G. A. XXXVIII vom Jahre 1715 vorgesehenen drohenden Gefahr und Notlage¹⁹. G. A. VIII vom Jahre 1790 betrifft die Wahl der neuen Kronhüter, die bereits interimistisch durch königliches Dekret beauftragt wurden, die Krone zu hüten, und außerdem die Entlastung der gewesenen Kronhüter und ihrer Erben nach Rückgabe der Schlüssel des Kronhortes.

Aus den obenerwähnten früheren und späteren Gesetzesartikeln über die Kronhut zeigt sich, daß der König, falls der Reichstag nicht versammelt war, nach altem Rechtsbrauch befugt war, für das verwaiste Kronhüteramt einen provisorischen Kronhüter zu bestellen²⁰.

Erst infolge der Gesetzgebung von 1790–1792 wurde es ständiger Brauch, daß immer ein Katholik und ein Protestant das Kronhüteramt zur selben Zeit bekleideten. Ebenfalls wurde seitdem sorgsam darauf geachtet, daß der König zur Wahl eines jeden Kronhüters tatsächlich je vier Personen vorschlug, von denen zwei immer Protestanten sein mußten; dabei war es selbstverständlich, daß vom Reichstag der an erster Stelle vorgeschlagene Kandidat gewählt wurde²¹.

Im Revolutionsjahr 1848 kam es wieder zur Bewährungsprobe des Kronhüteramtes. FRANZ ÜRMÉNYI, der eine Kronhüter, der sich in Ofen aufhielt, übergab am 30. Dezember 1848 die Krone dem Kommissar des revolutionären Landesverteidigungsausschusses SAMUEL BÓNIS und stellte auch die Kronwache zu dessen Verfügung, obwohl die Gesetzmäßigkeit dieses Ausschusses äußerst zweifelhaft war. Ob der Kronhüter ÜRMÉNYI völlig frei oder unter Druck handelte, wird sich nicht eindeutig entscheiden lassen, falls nicht neue Quellenberichte darüber entdeckt werden sollten. BÓNIS hätte sich allerdings — um ÜRMÉNYI zu überreden — auf die „drohende Gefahr“ im Sinne des G. A. XXXVIII vom Jahre 1715 und auf die Abwesenheit des Reichspalats, den man gar nicht benachrichtigen konnte, berufen können. Ob er dies tat, ist unklar. BÓNIS ließ unverzüglich die Kronwache auf den Landesverteidigungsausschuß vereidigen (dies mußte geschehen, als sich der Kronhüter zurückgezogen hatte, da ja damals die Kronwache noch unter der Befehlsgewalt der Kronhüter stand) und

¹⁹ G. A. VI v. J. 1790: „Sacram Coronam cum clenodiis suis, multis hucdum periculis agitatum et nonnisi superum favore servatam, in meditullio regni Budae, asservandam et sine consensu statuum et ordinum diaetaliter congregatorum, nunquam alioisum transferendam aut auferendam esse decreverunt; salva ad casum inopini et aperti periculi, articuli XXXVIII 1715, quoad interimalem, — donec periculum duraverit, Sacrae Coronae translationis dispositione . . .“

²⁰ G. A. VIII. v. J. 1790 sagt unter anderem über die beiden neugewählten Kronhüter: „ambos ex benigna provisione regia, officio conservatorum coronae in praesens usque functos . . .“ G. A. XXXVIII v. J. 1715 sieht auch in seinem § 4 die Möglichkeit einer provisorischen Besetzung des Kronhüteramtes vor.

²¹ Seit dem G. A. XXV v. J. 1625 schlug der König im allgemeinen vier Personen vor, ungeachtet dessen, ob ein Kronhüter oder zwei gewählt werden sollten.

führte dieselbe mit der Krone nach Debrecen, wohin sich KOSSUTH mit seinem Landesverteidigungsausschuß vor den herannahenden kaiserlichen Truppen des Feldmarschalls WINDISCHGRÄTZ zurückgezogen hatte²².

So bemächtigte sich KOSSUTH der Krone, die er seinem Innenminister SZEMERE übergab, bevor er sich im August 1849 zur Flucht entschloß. SZEMERE ließ allerdings die Krone noch auf ungarischem Boden, in Orsova an der rumänischen Grenze vergraben, bevor er selbst das Land verließ. Die Krone wurde erst im Frühjahr 1853 durch den die Nachforschungen leitenden kaiserlichen Major TITUS KARGER entdeckt und auf Befehl Kaiser FRANZ JOSEFS wieder auf die Burg Ofen gebracht.

In der Zeit des Dualismus (1867–1919)

Als es 1867 zum Ausgleich mit Österreich kam, in welchem die historische Verfassung Ungarns „*ex tunc 1848*“ wiederhergestellt wurde, achtete man mit großer Sorgfalt darauf, auch bei der Kronhut und der Wahl der Kronhüter im Sinne des historischen Staatsrechtes vorzugehen. Am 4. Juni 1867 hielt die Magnatentafel und das Abgeordnetenhaus nach altem Brauch eine gemeinsame Sitzung ab. Ministerpräsident Graf JULIUS ANDRÁSSY verlas dort das von ihm gegenzeichnete königliche Reskript, das die Namen der vier und vier Kandidaten für die zu besetzenden zwei Kronhüterämter enthielt²³. Der an erster Stelle für das eine Amt vorgeschlagene katholische Graf GEORG KÁROLYI und der für das andere Amt an erster Stelle vorgeschlagene reformierte BARON NIKOLAUS VAY wurden dann durch Akklamation zu Kronhütern gewählt.

Es scheint erwähnenswert, daß bei der Auswahl der Kandidaturen selbst, die seit jeher als eine Ehrenerweisung seitens des Thrones betrachtet wurde, diesmal auch geographische Gesichtspunkte miteinbezogen wurden. Dies bedeutete eine Rücksicht nicht nur auf die verschiedenen Konfessionen, sondern gewissermaßen auch auf die verschiedenen nationalen Siedlungsgebiete.

Außer den Gewählten waren als Kandidaten aufgestellt worden:

Baron GEORG ORCZY (Katholik aus Transdanubien),

Graf GIDEON RÁDAY (Reformierter aus dem Donau-Theiß-Zwischengebiet) Oberhauptmann des Kumanen-Distrikts

JOSEF MAN (Obergespan von Máramaros, den überwiegend griechisch-unierten, teilweise ruthenisch besiedelten Nordostgebieten),

Baron LUDWIG JÓSIKA (Katholik aus Siebenbürgen),

ANTON RADVÁNSZKY (lutherisch, Obergespan des Komitates Zolyom, aus dem überwiegend slowakisch besiedelten Gebiet Oberungarns),

NIKOLAUS MIHAJLOVITS (Obergespan des Komitates Bács-Bodrog, aus einem stark serbisch besiedelten Gebiet).

In der parlamentarischen Debatte des Gesetzentwurfes über das Krönungsdiplom, das ja immer gesetzlich inartikulierte werden mußte, schlug bezeichnenderweise SIGISMUND BORLEA, ein Abgeordneter rumänischer Nationalität, vor, den althergebrachten Text,

²² AMBRÓCZY S. 12.

²³ Országgyűlési Napló. 1867 évi június 4–i elegyes ülés [Reichtagsprotokoll vom 4. Juni 1867 der gemeinsamen Sitzung].

der die Kronhüter teilweise betraf, dahingehend abzuändern, daß der Ausdruck „ohne Unterschied der Religion“ durch: „ohne Unterschied der Religion und der Nationalität“ ersetzt würde²⁴. Jedoch blieb es schließlich beim alten Text. Vorher entwickelte sich jedoch eine lebhafte Debatte, in der EDUARD ZSEDÉNYI, ein Konservativer aus Oberungarn und ein Freund der Nationalitäten, den ursprünglichen Textentwurf verteidigte und den Beweis erbrachte, daß in der Vergangenheit die Zugehörigkeit zu einer Nationalität an sich nie als Hindernis bei der Wahl eines Kronhüters betrachtet wurde. Diese Kontroverse macht in interessanter Weise klar, wie wichtig das Kronhüteramt den Abgeordneten der verschiedensten politischen Richtungen noch im Jahre 1867 erschien.

In den politisch verhältnismäßig ruhigen ersten dreißig Jahren nach dem Ausgleich, wurde der seit 1790 geforderte, jedoch in der Folgezeit nicht ausnahmslos befolgte Brauch, nämlich die paritätisch abwechselnde Wahl eines reformierten und eines lutherischen Kronhüters für die protestantische Kronhüterstelle praktisch ein Gebot des Gewohnheitsrechts²⁵.

Während der Ausgleichsperiode (1867—1918) blieb die Rechtsstellung des Kronhüteramtes fast unverändert. Erwähnt werden muß aber die fast unbeachtet gebliebene, nichtsdestoweniger wichtige Allerhöchste Königliche Resolution vom 27. Mai 1871, die im Amtsblatt mit der Gegenzeichnung des Ministerpräsidenten und Honvédministers (Landesverteidigungsministers), des Grafen JULIUS ANDRÁSSY, veröffentlicht wurde. Sie stellt ausdrücklich fest, daß die Kronwache zum Schutz der Krone und der Krönungsinsignien einen selbständigen Truppenkörper bildet und betreffs ihrer besonderen Verwendung den beiden Kronhütern untersteht, jedoch hinsichtlich der Disziplinargewalt, der Wirtschaftsverwaltung und der militärischen Rechtsprechung dem Honvéd-Gesetz bzw. Reglement und infolgedessen dem Honvéd-Oberkommando und dadurch dem Honvédministerium²⁶. Dergestalt wurde den Kronhütern, die ihnen im Sinne der alten Gesetze zustehende Disziplinargewalt über die Kronwache entzogen. Allerdings geschah dies in verfassungsmäßiger Weise durch Gegenzeichnung der Allerhöchsten Königlichen Resolution durch den zuständigen verantwortlichen Minister. Die Verordnung Nr. 2910 vom Jahre 1896 des Honvédministers regelte dann ausführlich die innere Organisation sowie den Dienst der Kronwache dergestalt, daß sie zu einer besonderen Truppe der ungarischen Honvéd bestimmt wurden. Der Kommandant wurde auf Vorschlag des Honvédministers vom König ernannt²⁷.

Für den tatsächlichen Hort bzw. Schutz der Krone und der Krönungsinsignien während der Ausgleichsperiode, wurde zu Ende des 19. Jahrhunderts eine besondere Panzerkammer in der Königlichen Burg zu Ofen eingebaut. Die Tür dieser Panzerkammer konnte nur mit drei, in Doppel Exemplaren ausgefertigten Schlüsseln geöff-

²⁴ Országgyűlési Napló. Az 1867 évi országgyűlés képviselőházának naplója. 4. kötet. 241 o. [Reichstagsprotokoll vom Jahre 1867], Band 4. S. 241. Auch bei RÁTVAY Folge 5, S. 193.

²⁵ Es sei hier die Reihenfolge der protestantischen Kronhüter von 1867 bis 1944 angeführt: Baron NIKOLAUS VAY (reformiert) Baron BÉLA RADVÁNSZKY (ev.-lutherisch), — Baron NIKOLAUS WESSELÉNYI (reformiert), — Graf JULIUS AMBRÓZY (ev.-lutherisch), — Graf TIBOR TELEKI (reformiert) — Baron ALBERT RADVÁNSZKY (ev.-lutherisch).

²⁶ Siehe das betreffende Amtsblatt vom 27. Mai 1871. Zitiert auch bei RÁTVAY Folge 3, S. 559.

²⁷ Siehe darüber den Motivbericht 10 des G. A. XXV. vom Jahre 1928.

net werden. Das erste Schlüsselpaar sollte im Amt des Ministerpräsidenten aufbewahrt werden, je ein Schlüsselpaar bei jedem der beiden Kronhüter. Diese Maßnahme erfolgte aufgrund der Bestimmung, daß Ministerpräsident und Kronhüter nur gemeinsam Zutritt zur Krone erlangen sollten. Groß war dann auch das Erstaunen des Kronhüters Graf JULIUS AMBRÓZY, als er im Juni 1918 anlässlich einer amtlichen Öffnung der Panzerkammer wahrnahm, daß sich die Doppel-exemplare aller Schlüsselpaare im Besitze des Personalchefs des Ministerpräsidiums befanden²⁸. Er nahm deshalb eines der unbefugt in Gewahrsam des Ministerpräsidenten befindlichen Schlüsselpaars an sich, war sich vielleicht jedoch im Unklaren darüber, ob doch noch ein Doppel-exemplar der Schlüssel seines Amtskollegen Graf BÉLA SZÉCHÉNYI im Büro des Ministerpräsidiums geblieben war. Während der kurzen Dauer der Räteherrschaft von BÉLA KUN (21. März bis 1. August 1919) befürchtete er deswegen das Schlimmste für die Krone und die Krönungsinsignien²⁹.

Die Zeit des Reichsverwesers (1919–1944)

Während der Regentschaft des Reichsverwesers HORTHY unternahm dann Graf AMBRÓZY, durch seine mit dem Ministerpräsidenten Graf STEFAN BETHLEN im voraus abgesprochene Interpellation im Oberhaus (27. Mai 1927) die Initiative zu einer neuen gesetzlichen Regelung der Kronhut³⁰.

Graf BETHLEN vertrat den Standpunkt, daß es angebracht wäre, die verfassungsrechtliche Stellung der Kronhüter mit dem seit 1848 gesetzlich eingeführten System der ministeriellen Verantwortung in Einklang zu bringen. Formell war noch G. A. XXXVIII vom Jahre 1715 in Kraft, wonach die Krone bei drohender Gefahr und in einer Notlage von ihrem gesetzlich bestimmten Aufbewahrungsort mit vorherigem Wissen des Reichspalats entfernt werden konnte.

Das Amt des Reichspalats blieb jedoch laut Parlamentsbeschluß vom Jahre 1867 bis auf weiteres unbesetzt, weil es nicht gelang, dieses Amt mit der ministeriellen Verantwortung in Einklang zu bringen. Es war nun unter den Verfassungsrechtlern strittig, ob die ehemaligen Befugnisse des Reichspalats, welche die Kronhut betrafen, *per analogiam* auf den Ministerpräsidenten übertragen werden könnten. Graf BETHLEN bejahte grundsätzlich die Lösung *per analogiam* und neigte zur Auffassung, daß die durch den Ministerpräsidenten ausgeübte Amtsgewalt des Gesamtministeriums auch gegenüber den Kronhütern – selbstverständlich unter Wahrung ihrer hohen öffentlichen-rechtlichen Stellung – geltend gemacht werden sollte. Bei der Verteilung der Schlüssel zur Panzerkammer wollte Graf BETHLEN den durch den Kronhüter Graf AMBRÓZY ausgesprochenen Wünschen weitgehend entgegenkommen. So kam es zum G. A. XXV vom Jahre 1928 über „Den Hort der Heiligen Krone und der dazugehörenden Kronjuwelen“ („A Szentkorona és a hozzátartozó drágaságok őrizetéről“)³¹.

²⁸ AMBRÓZY S. 26 und S. 15. Diese kurze Broschüre, enthält auch die wechselvolle Geschichte der Kronhut während der Revolutionsjahre 1918–19.

²⁹ Ebenda.

³⁰ Felsőházi Napló 1927 május 27.

³¹ Laut § 7 des Gesetzes gehören folgende Kronjuwelen (Krönungsinsignien) zur Heiligen Krone: Zepter, Reichsapfel, Krönungsmantel und Krönungsschwert.

Das Gesetz enthält nichts über die Prozedur der Besetzung des Kronhüteramtes, da das diesbezügliche alte Gewohnheitsrecht, wie Wahl der Kronhüter auf Lebenszeit, das *nobile officium* des Amtes, und die anderen einschlägigen Gesetze zur Wahl, Wahlfähigkeit und Inkompatibilität, etc. als ausreichend betrachtet wurden. § 4 des Gesetzes besagt lediglich, daß im Falle der Vakanz des Amtes die Wahl des neuen Kronhüters und seine Installierung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und im Sinne des durch ständigen Rechtsbrauch bekräftigten Gewohnheitsrechtes unverzüglich vorgenommen werden muß. Die alten Gesetze sagten nichts über die „Unverzüglichkeit“ der Besetzung des Amtes aus. So kam es oft zur provisorischen Substituierung eines neuen Kronhüters, die — wie bereits erwähnt — der König vornahm. § 5 bevollmächtigt die beiden Kronhüter, sich miteinander frei über die Durchführung ihrer Agenden zu vereinbaren.

Der wichtigste § 1 bestimmt über das Rechtsverhältnis zwischen dem Gesamtministerium und den Kronhütern, daß die letzteren die ihrem Amte zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten im Einvernehmen mit dem gesetzlich ernannten Ministerium gemäß den Bestimmungen des „gegenwärtigen“ Gesetzes ausüben und daß der Königlich Ungarische Ministerpräsident die diesbezügliche Amtsgewalt des Gesamtministeriums vertritt. Falls der Ministerpräsident die von den Kronhütern zum Schutze der Krone getroffenen Maßnahmen als ungenügend betrachtet, kann er dieselben zur Ausübung der notwendig scheinenden Maßnahmen aufrufen. Wenn jedoch solch ein Mahnruf eine gefährliche Verzögerung nach sich ziehen würde, kann er selbst die dringlichen Maßnahmen treffen.

§ 2 Abs. 1: der Ministerpräsident muß über die von ihm nur für die Dauer der Notlage verhängten Maßnahmen die Kronhüter gleichzeitig verständigen. § 2 Abs. 2: Sollte es infolge der vom Ministerpräsidenten beabsichtigten oder bereits getroffenen Maßnahmen zu einer Meinungsverschiedenheit zwischen ihm und den Kronhütern kommen, so hat der Reichstag über den Streitfall zu entscheiden. Bis zur Beschlußfassung desselben soll die Durchführung der bestrittenen Maßnahme nicht vorgenommen werden, es sei denn, daß dadurch für die Heilige Krone selbst ein unersetzbarer Verlust oder eine unmittelbare Gefahr entstehen würde.

§ 3 bekräftigt die geltende rechtliche Bestimmung, daß die Heilige Krone und die zu ihr gehörenden Kroninsignien in der Panzerkammer der königlichen Burg zu Ofen unter dem ständigen Schutz der Kronwache aufbewahrt werden müssen (mit Ausnahme der vom G. A. XXXVIII vom Jahre 1715 vorgesehenen drohenden Gefahr oder Notlage, in der dann der Reichstag oder im besonderen Dringlichkeitsfall der Ministerpräsident die notwendigen Maßnahmen treffen soll. (§ 8)

Unabhängig von dieser Regelung hatte der Ministerpräsident seit langem die tatsächliche Möglichkeit, in einer Notlage Maßnahmen auch ohne die Mitwirkung der Kronhüter zu treffen, da die Kronwache — wie bereits erwähnt — der Befehlsgewalt des Honvédministers und dadurch der Regierung unterstellt war. Diesbezüglich änderte sich die Rechtslage infolge des G. A. XXV vom Jahre 1928 nicht. § 10 des Gesetzes besagt lediglich, daß vor der Ernennung des Kommandanten der Kronwache die Kronhüter anzuhören seien. Dieses Recht der Begutachtung der Ernennung blieb aber eine reine Formalität, denn die Kronhüter hatten ihren verfassungsrechtlichen Einfluß auf die Kronwache — wie erwähnt — bereits infolge der Allerhöchsten Königlichen Resolution von 1871 endgültig verloren.

G. A. XXV vom Jahre 1928 versuchte dagegen allerdings die Unabhängigkeit der Kronhüter vom Ministerpräsidenten zu wahren und ihre traditionsgemäße eigen-

artige privilegierte Stellung möglichst zu schützen. Einerseits zeigte sich diese *voluntas legislatoris* in der äußerst komplizierten Regelung der Schlüsselaufbewahrung. Die §§ 14 bis 18 des Gesetzes enthalten alle Einzelheiten der Regelung zur Verteilung der Schlüsselpaare, die zur die Krönungsinsignien beherbergenden Panzerkammer führen, u. zw. zwischen dem Ministerpräsidenten einerseits und den Kronhütern andererseits. Es erübrigt sich, die äußerst minuziösen und vielleicht auch etwas kleinteiligen Bestimmungen aufzuzählen. Soviel sei jedoch erwähnt: die *ratio legis* der Regelung bestand darin, daß der Ministerpräsident und die Kronhüter – unter normalen Verhältnissen – nur gemeinsam die tatsächliche Möglichkeit zur Öffnung der Panzerkammer haben sollten. Der Originalschlüssel der eisernen Truhe, in der sich die Krone selbst befand, wurde jedoch laut § 14 vom Ministerpräsidenten in Gewahrsam genommen und nur je ein Doppelexemplar verblieb bei jedem Kronhüter. Dies hatte insofern eine Bedeutung, als durch diese im § 14 enthaltene Bestimmung mittelbar bzw. stillschweigend zugegeben wurde, daß während einer drohenden Gefahr oder bei einem Notstand der Ministerpräsident auch ohne Zutun der Kronhüter durch gewaltsame Öffnung der Panzerkammer die Möglichkeit haben sollte, zur Krone zu gelangen. Dazu hatte er das nötige technische Personal (technisches Militärpersonal) zur Verfügung, denn die Kronwache selbst stand ja unter der Befehlsgewalt des Honvédministers, also der Regierung.

Die *voluntas legislatoris* zeigt sich aber auch in einer allgemeinen, die Würde und Unabhängigkeit der Kronhüter hervorhebenden Formulierung für den Fall eines äußersten Notstandes. Für diesen Fall glaubte der Gesetzgeber – gemäß der alten Tradition – die Verfügungsgewalt der Kronhüter gegenüber dem Ministerpräsidenten im Sinne ihrer hohen Stellung und Würde, stärken zu müssen. Diesbezüglich erklärt § 9 des Gesetzes: „Würde sich weder der Reichstag beisammen finden, noch sich ein gesetzlich ernanntes Ministerium betätigen, so sollten die Kronhüter des Landes im Sinne ihrer durch Eidesleistung bekräftigten Pflicht und nach bestem Gewissen ihre Maßnahmen treffen bzw. handeln.“

Im Jahre 1928 hoffte man noch, daß ein derartiger Notstand nicht entstehen würde, obgleich es immer Leute gab, die Befürchtungen für die Zukunft hegten. Jedoch war die überwiegende Mehrheit des Ober- und Unterhauses überzeugt, für das Kronhüteramt, dieses *Decorum* des alten ungarischen Staatsrechtes endlich eine moderne, zeitgemäße gesetzliche Regelung gefunden zu haben. Zunächst mußte man das seit längerer Zeit vakant gebliebene katholische Kronhüteramt neu besetzen. Nach dem Tod des Grafen AMBRÓZY (1933) schritt man dann zur Wahl eines neuen protestantischen Kronhüters, der dem Rechtsbrauch gemäß nun ein reformierter Würdenträger sein sollte, da der Verstorbene der evangelisch-lutherischen Kirche angehört hatte. Der damalige Ministerpräsident JULIUS GÖMBÖS, selbst gegen die Habsburger eingestellt, unterstützte hinter den Kulissen die Kandidatur des Grafen TIBOR TELEKI, der kein Anhänger des verstorbenen Königs KARL und seines Sohnes OTTO war. Als Ministerpräsident empfahl er daher dem Reichsverweser HORTHY, als ersten Kandidaten den Grafen TIBOR TELEKI dem Reichstag vorzuschlagen, da dessen ältester Bruder, der Senior der Familie Graf TELEKI, im Rufe eines Legitimisten stand³².

³² Dies erfuhr seinerzeit der Verf. des vorliegenden Aufsatzes im engsten Familienkreis von seinem Onkel, einem Neffen der erwähnten TELEKIS. Da Graf JOSEF TELEKI reformierter Kirchenpräsident (Oberkurator) war und von der Tagespolitik abseits stand, erwartete man

Während des Krieges im Herbst 1942, starb Graf TELEKI und zum neuen protestantischen Kronhüter wurde der Generalinspektor der evangelisch-lutherischen Kirche (Laienpräsident der Gesamtkirche) Baron ALBERT RADVÁNSZKY gewählt.

Als während des Zweiten Weltkrieges das Verhängnis sich auch Ungarn näherte, berieten sich die beiden damaligen Kronhüter Baron SIGISMUND PERÉNYI und Baron ALBERT RADVÁNSZKY seit 1943 des öfteren darüber, welche Maßnahmen zum Schutze der Krone und der Krönungsinsignien in einer drohenden Gefahr bzw. bei einem Notstand zu treffen wären. Jedoch ist keine Aufzeichnung über diese Gespräche übriggeblieben. Der Verfasser des vorliegenden Aufsatzes weiß soviel, daß u. a. die Einschaltung des Erzabtes von Martinsberg (Pannonhalma)³³ zum Schutze bzw. zur Vergrabung der Krone ins Auge gefaßt wurde³⁴.

Als sich die Rote Armee im September 1944 der Theiß näherte, machten sich der kurzfristig (Ende August bis Oktober) amtierende Ministerpräsident, Generaloberst LAKATOS, ein Vertrauensmann des Reichsverwesers, sowie die Kronhüter um die Sicherheit der Krone ernste Sorgen. Man befand, daß die Panzerkammer der Ofener Burg gegen Bombenangriffe aus der Luft keinen hinreichenden Schutz bot, und beschloß deshalb, die die Heilige Krone bergende eiserne Truhe tief in dem bombensicheren Keller unterzubringen. Dies wurde am 10. Oktober 1944 vollzogen³⁵.

Es ist angebracht, an dieser Stelle besonders hervorzuheben, daß die Kronhüter sich in ihrem Amteid verpflichteten, die Heilige Krone mit der größtmöglichen Sorgfalt treu zu hüten, und daß sie seit der Zeit des großen Kronhüters PETRUS DE REWA diese ihre Pflicht immer in dem Sinne verstanden haben, die Krone bei drohender Gefahr nicht zu verlassen. Diese moralische Pflicht wurde seit dem 15. Oktober 1944, nach der gewaltsamen mit Hilfe der SS erfolgten Machtergreifung des Pfeilkreuzlerführers SZÁLASI durch ein gewichtiges, politisches, gegen die Anerkennung der illegalen Regierung und des Rumpfparlamentes gerichtetes Argument überschattet. Über den teilweise verständlichen Beweggründen opportunistischen Handelns im Interesse der

allgemein seine Kandidatur an erster Stelle, denn sein Bruder war Abgeordneter der Regierungspartei. Etwa 2½ Jahre früher, war es bei der Wahl des neuen katholischen Kronhüters Baron SIGISMUND PERÉNYI, ebenfalls ausschlaggebend, daß er eine antilegitimistische Einstellung hatte.

³³ Diese Abtei war vom Heiligen STEPHAN gegründet und stand deswegen in besonderem Verhältnis zum Kult der Heiligen Krone.

³⁴ Baron ALBERT RADVÁNSZKY, der 1963 in Budapest im 83. Lebensjahr starb, war ein Onkel des Verfassers des vorliegenden Aufsatzes. Was der Verf. über die diesbezüglichen Geschehnisse weiß, erfuhr er von ihm.

³⁵ Von diesem Punkt an folgt der Verf. des vorliegenden Aufsatzes den in seinem Besitze befindlichen persönlichen, eigenhändig in summarischem Telegrammstil niedergeschriebenen, Aufzeichnungen des Kronhüters Albert Radvánszky über die mit der Kronhut zusammenhängenden Geschehnisse vom 10. Oktober bis zum 9. Dezember 1944. — Dem Verf. ist auch der Inhalt der z. Z. noch im Staatsarchiv gesperrten, unter P 56675; fasc. 4 o. befindlichen, mehr als 5 maschinengeschriebene Seiten enthaltenden Aufzeichnung (Datum vom 20. Dez. 1945) des Kronhüters Baron ALBERT RADVÁNSZKY, bekannt; diese ist bedeutend länger als die im Telegrammstil verfaßte handgeschriebene Aufzeichnung und kann als die viel ausführlichere und endgültige Fassung betrachtet werden.

Krone stand das als *ultima ratio* gedachte Gebot der moralischen Pflicht der Kronhüter, im Sinne des § 9 des G. A. XXV vom Jahre 1928 vorzugehen, also wiederum gemäß ihrem Eide und nach ihrem besten Gewissen zu handeln, dies um so mehr, da sie zwar einer illegalen, jedoch einer *de facto* bestehenden Regierung gegenüberstanden, die die Befehlsgewalt auch über die Kronwache ausübte.

Über den 4. November notiert ALBERT RADVÁNSZKY: „PERÉNYI (der andere Kronhüter) bringt die Krone hinauf in die Burg (in den Festsaal) und nach dem offiziellen Akt (Eidesleistung SZÁLASI) wird dieselbe wieder in die eiserne Truhe zurückgelegt“, also an ihre Aufbewahrungsstelle im Burgkeller zurückgebracht. In Klammern fügte der Kronhüter RADVÁNSZKY folgende Bemerkung hinzu: „Vom 25. Oktober bis zum 6. November liegt ALBERT RADVÁNSZKY mit Blinddarmirritation im Spital und nimmt an gar nichts teil“. ALBERT RADVÁNSZKY täuschte nämlich eine diplomatische Krankheit vor, da er nicht bei der Leistung des Amtseides von SZÁLASI, der darauf bestand, den Eid auf die „Heilige Krone“ abzulegen, anwesend sein wollte. Der Kronhüter PERÉNYI vertrat den Standpunkt (dies erwähnte mir gegenüber ALBERT RADVÁNSZKY anlässlich eines Gesprächs im Sommer 1948), daß sich SZÁLASI der Krone sowieso bemächtigen konnte, da die Krone sich nicht mehr in der verschlossenen Panzerkammer, sondern nur in der eisernen Truhe befand, deren Originalschlüssel im Ministerpräsidium waren. Er wollte auch deswegen die Krone nicht verlassen und zog es vor, dieselbe zur Eidesleistung zu begleiten. Es ist müßig darüber zu streiten, ob SZÁLASI bereits damals (am 4. November 1944) es gewagt hätte, die Krone ohne die Mitwirkung eines Kronhüters aus dem tiefen Burgkeller in den Festsaal der Burg heraufbringen zu lassen.

Am 6. November notiert RADVÁNSZKY, daß die Krone durch die Kronwache nach Veszprém in den Luftschutzkeller der ungarischen Nationalbank überführt wurde. Dies geschah infolge eines zwischen den Kronhütern und der SZÁLASI-Regierung erzielten Einvernehmens³⁶. Die eiserne Truhe wurde durch die Kronhüter versiegelt, bevor sie dieselbe zum Abtransport dem Kommandanten der Kronwache übergaben. Um Mitte November wurde der Krönungsmantel auf Veranlassung der Kronhüter nach der benediktinischen Erzabtei Martinsberg überführt und dem Erzabt CHRISOSTOM KELEMEN zur Aufbewahrung und zum Schutz übergeben. Es folgten dann andauernde Besprechungen zwischen den Kronhütern und der Regierung, um von Veszprém auch die Krone unter Obhut der Kronwache nach Martinsberg verbringen zu lassen. Die diesbezüglichen Bemühungen der Kronhüter blieben jedoch erfolglos, und am 6. De-

³⁶ Die bereits oben (Anm. 35) angeführte maschinengeschriebene Aufzeichnung Baron RADVÁNSZKYS erwähnt in diesem Zusammenhang, daß auch der stellvertretende Ministerpräsident SZÖLLÖSI den Krönungsmantel nach Martinsberg begleitete, und daß die Kronhüter die Gelegenheit wahrnehmen konnten, unter Mitwirkung und der tatkräftigen Unterstützung des Bischofs von Veszprém JOSEF MINDSZENTY, der ein entsprechendes Schreiben des Kardinal Fürstprimas SERÉDI an SZÖLLÖSI überreichte, die Überführung der Heiligen Krone nach Martinsberg nachdrücklich zu verlangen. — Aus einer nebensächlichen und verschleierte Bemerkung SZÖLLÖSIS folgerten die Kronhüter, daß die Pfeilkreuzler-Regierung, wegen der legitimistischen Einstellung des Katholischen Hohen Klerus, gegen die Aufbewahrung der Krone in Martinsberg waren. Demgegenüber wünschten die Kronhüter die Lösung „Martinsberg“ bei der Regierung durchzusetzen, weil die Erzabtei unter dem Schutze des Internationalen Rotkreuzkomitees stand und sie (die Kronhüter), ihren Amtseid folgend, die Krone „dem Lande erhalten“ wollten.

zember ließ die Pfeilkreuzlerregierung unter Berufung auf den entsprechenden Paragraphen des G. A. XXV vom Jahre 1928 über die „drohende Gefahr“ bzw. „Notstand“ die Heilige Krone ohne die Einwilligung der Kronhüter nach der westungarischen, an der Grenze Österreichs gelegenen Stadt Güns (Kőszeg) befördern. Es ist bemerkenswert, daß auch die de-facto-Regierung der Pfeilkreuzler bemüht war, wenigstens den Schein der Rechtmäßigkeit ihres Handelns zu wahren, indem sie nachträglich an die Kronhüter ein diesbezügliches Schreiben richtete, das diese am 8. Dezember erhielten.

Bereits am 9. Dezember fuhren die Kronhüter mit ihrem Kraftwagen nach Güns. Unterwegs machten sie in Ödenburg (Sopron), wo sich die SZÁLASI-Regierung damals befand, einen Zwischenaufenthalt, um die Regierung zur Überführung der Krone nach Martinsberg zu bewegen³⁷. Die Regierung verweigerte ihre Zustimmung und „verhinderte unter Anwendung ihrer Machtmittel die Kronhüter an ihrer Weiterfahrt“³⁸. Allerdings versprach der stellvertretende Ministerpräsident SZÖLLÖSI den Kronhütern mündlich, die Krone in Güns zu vergraben: Hierüber gab er ihnen freilich trotz ihres wiederholten Drängens keine schriftliche Mitteilung. So erfuhren die Kronhüter erst im Frühjahr 1945, also zu Beginn der sowjetischen Besatzungszeit, daß die Krone ins Ausland gebracht worden war.

Hier endet die Aufzeichnung des letzten protestantischen Kronhüters. Was dann im Ausland mit der Krone geschah, ist nicht Gegenstand der vorliegenden Abhandlung.

Als ein — etwas groteskes — Beispiel der mystischen Faszinationskraft der Heiligen Krone sei hier noch die weithin unbekannte Tatsache aufgeführt, daß aus der amerikanischen Besatzungszone Österreichs der „Außenminister“ SZÁLASI im Namen der geflüchteten Regierung ungefähr Anfang Juni oder Ende Mai 1945 eine „Note“ an das State-Department der USA richtete, in der er vorschlug, mit der Exilregierung SZÁLASI über Ungarns Schicksal zu verhandeln, da ja dieselbe, selbst im Exil, die volle staatliche Souveränität ausübe, weil sie eben im Besitze der Stephanskrone sei³⁹.

*

Es fällt schwer, über die Kronhut und die Amtsführung der Kronhüter während mehr als vier Jahrhunderten zu einem historischen Gesamturteil zu gelangen. In der vorliegenden Abhandlung wurde nur ein Gesamtüberblick versucht, wobei manches Erwähnenswerte zu kurz kam. So würde die Schilderung der Taten des großen protestantischen Kronhüters PETRUS DE REWA, seines Opfermutes, seiner politischen Geschmeidigkeit zwischen dem Habsburgerkönig und den siebenbürgischen Fürsten am Anfang des 17. Jahrhunderts eine besondere Abhandlung verdienen.

³⁷ Die Kronhüter verhandelten mit dem stellvertretenden Ministerpräsidenten SZÖLLÖSI („Staatsoberhaupt“ war SZÁLASI).

³⁸ Wörtlich aus der Aufzeichnung ALBERT RADVÁNSZKYS übersetzt.

³⁹ Lachend zeigte im Sommer 1945 in der Schweiz Mr. ROYAL TYLER dieses Schriftstück dem Verfasser. Mr. TYLER war Finanzhauptkommissar des Völkerbundes in Ungarn bis 1938. Das Schriftstück wurde ihm als Sachverständigen in ungarischen Angelegenheiten durch die USA-Besatzungsbehörde in Österreich zur Begutachtung vorgelegt . . .

Die hier gewählte Einteilung in Entwicklungsperioden beruht auf sorgfältigen Überlegungen.

Es ist ja bemerkenswert, daß in den letzten 70 Jahren der ersten Entwicklungsperiode das Kronhüteramt vollständig zerfiel, um mit dem Anfang der zweiten Periode (1608) seine Glanzzeit zu beginnen. Am Ende des zweiten Entwicklungsabschnittes geriet es infolge der absolutistischen Regierungsweise von Kaiser JOSEF II. (1780–1790) in eine Krise, mit dem Beginn der dritten Periode (1790) gelangte es zu neuer Bedeutung, die dann in den Revolutionsjahren 1848–1849 wiederum in einen Zerfall auslief. Mit der Wiederaufrichtung des Amtes durch den Ausgleich von 1867 begann die vierte Periode. Sie brachte viel äußeren Glanz, jedoch auch eine nachlässige Handhabung gewisser, die Kronhut betreffender Vorschriften und eine politische Entmachtung der Kronhüter, deren nachteilige Folgen sich während der gefährlichen Revolutionsjahre 1918–1919 zeigten. Somit endet auch diese Periode in Unruhe und Zerfall. Dem fünften und letzten Entwicklungsabschnitt war nur eine kurze Blütezeit in Rumpfungarn vergönnt (G. A. XXV vom Jahre 1928) bis zum endgültigen Zusammenbruch im Jahre 1944.

Bei der Entstehung des Kronhüteramtes haben die Verfassungslehre von der Heiligen Krone und das Empfinden von der ihr innewohnenden mystischen Kraft Pate gestanden. Sie haben Jahrhunderte hindurch immer neue Energien zur Aufrechterhaltung, Wiederaufrichtung und Weiterbildung des unter zahlreichen menschlichen Schwächen leidenden Amtes ausgestrahlt, bis dieses im Zusammenbruch des historischen Ungarn 1944–1945 mit unterging.

Im Sommer 1972 jährte sich zum hundertsten Male das Erscheinen der berühmten Schrift RUDOLF VON JHERINGS „Der Kampf ums Recht“ und erinnerte uns daran, daß das Entstehen, die Fort- und manchmal Rückbildung und schließlich doch die Weiterbildung der Institution des Kronhüteramtes, wahrlich einen mehr als vierhundert Jahre währenden Kampf um den Rechtsschutz der Krone als Symbol der staatlichen Souveränität darstellt, und daß das Verhalten der ungarischen Adelsnation und oft des gesamten Volkes gegen jedwede Rechtskränkung ganz im Sinne der Kampfschrift JHERINGS „ein sicherer Prüfstein ihres politischen Charakters“ wurde.

Schriftumsverzeichnis

- AMBRÓZY, GYULA A Magyar Szentkorona története — szerző kiadása [Die Geschichte der Heiligen Krone Ungarns]. Budapest 1922.
- ECKHART, FERENC Magyar Alkotmány és Jogtörténet [Ungarische Verfassung- und Rechtsgeschichte]. Budapest 1946.
- A Szentkorona-Eszme története [Geschichte der Idee der Heiligen Krone] Budapest 1941.
- FEJÉR, GYÖRGY Codex diplomaticus. Budae 1829.
- HELLMANN, MANFRED (Hrsg.) Corona Regni. Studien über die Krone als Symbol des Staates im späteren Mittelalter. Weimar 1961.
- IPOLYI, ARNOLD A Magyar Szent Korna és a koronázási jelvények története és műleírása [Geschichte und Kunstbeschreibung der Heiligen Krone Ungarns und der Krönungsinsignien]. Budapest 1886.
- KOVACHICH, MARTIN Vestigia comitiorum. Pest 1790.
- MARCZALL, HENRIK Magyarország II. József korában [Ungarn während der Regierungszeit Josephs II.]. Budapest 1885.

- RÁTVAY, GÉZA A koronaári intézmény a magyar alkotmányban [Die Kronhütereinrichtung in der ungarischen Verfassung], in: Athenaeum (1896) S. 178—200; 353—383; 529—560; (1897) S. 1—18; 177—202.
- REWA, PETRUS DE De Sacrae Coronae Regni Hungariae, in: Scriptores Rerum Hungaricarum. Band 2. Vindobonae 1746. (Hrsg. von SCHWANDNER, JOHANN GEORG)
- SCHWANDNER, JOHANN GEORG siehe REWA, PETRUS DE
- SZILÁGYI, SÁNDOR Révay Péter és a Szent Korona (1619—1622) [Peter de Rewa und die Heilige Krone]. Budapest 1875.
- TIMON, ÁKOS Magyar Alkotmány és Jogtörténet [Ungarische Verfassung und Rechtsgeschichte]. Budapest 1919.
- Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte. Berlin 1904.
- VIROZSIL, ANTON Jus Publicum Regni Hungariae. Pest 1850.